

Thomas Weißenborn: Probleme inklusive – ein kritischer Blick auf die Idee der Inklusion

Viele, viele bunte...

Vermutlich kennt jeder das kleine Theaterstück, das auch bei den Einschulungen meiner Kinder aufgeführt wurde: Es handelt von vier ‚Ländern‘, die jeweils nach Farben eingeteilt sind. Da gibt es die roten, die grünen, die gelben und die blauen. Zwischen ihren ‚Gebieten‘ sind mit Seilen Grenzen auf dem Boden markiert. Und natürlich existiert auch eine entsprechende ‚Pädagogik‘. So lernen die roten Kinder, dass man nicht mit den gelben spielen darf, die grünen sollen sich von den blauen fernhalten, und überhaupt soll jeder die Grenzen zu den anderen Farben beachten. Doch eines Tages hat ein findiger, kleiner Rebell die Sache satt. Er schleicht sich heimlich über eines der Seile und spielt mit einem der andersfarbigen Kinder. Dabei entdeckt er nicht nur, dass das andere Kind ein guter Spielkamerad ist, sondern auch, dass das Spiel viel interessanter wird, wenn mehrere Farben beteiligt sind. Die beiden Kleinen planen daraufhin die große Revolution: Eines Nachts sammeln sie die Seile ein und lassen damit die Grenzen verschwinden. Nach einer anfänglichen Verwirrung erkennen schließlich alle, dass die Sache nur Vorteile hat. Und so endet die Geschichte in einem großen, bunten Kinderfest.

An dieses Theaterstück muss ich denken, wenn ich die hübschen Bildchen sehe, mit denen Inklusion zum Beispiel im entsprechenden Wikipedia-Eintrag (Inklusive Pädagogik 2014) illustriert wird. Farbige geometrische Förmchen, die unter „Exklusion“ und „Segregation“ noch ‚ordentlich‘ getrennt werden, erscheinen bei „Integration“ und „Inklusion“ zusammen, wobei nur die Inklusion eine bunte, lockere Vielfalt abbildet, während der Rest eher geometrisch-statisch bleibt.¹ Denn bei der Inklusion ist jeder angenommen, hier kann jeder sein wie er ist. Oder um es mit den Bildunterschriften zu sagen: Im Unterschied zur „Integration“, wo „vorher Getrenntes wieder [zusammengefügt]“ wird, „aber nebeneinander“ stehen bleibt, sind bei der „Inklusion“ „alle gemeinsam. Die Struktur passt sich den individuellen Bedürfnissen an.“

Damit aber ist der entscheidende Unterschied zwischen Integration und Inklusion benannt: Während bei der Integration Menschen anhand von bestimmten Kriterien in ‚Kategorien‘ eingeteilt („vorher Getrenntes“) und erst in einem zweiten Schritt Strukturen geschaffen werden, die das Miteinander dieser unterschiedlichen ‚Kategorien‘ von Menschen ermöglichen, möchte die Inklusion ganz und gar auf Kategorisierungen verzichten. Eine ‚Norm‘ soll nicht mehr existieren, vielmehr geht es darum anzuerkennen, dass Menschen prinzipiell und ausschließlich individuell betrachtet werden müssen. Statt einer Norm blickt man auf die ‚Normalität‘, die eben in einer faktischen Vielfalt bestehe.

Sehr eindrücklich formuliert diesen Gedanken der „Bildungsserver Berlin-Brandenburg“ (2014):

„Inklusion bezeichnet einen Zustand der selbstverständlichen Zugehörigkeit aller Menschen zur Gesellschaft. Damit verbunden ist die Möglichkeit aller zur uneingeschränkten Teilhabe an allen Bereichen der Gesellschaft. Das Konzept der

¹ Die in diesem Zusammenhang von Kastl (2012:2-4) festgestellte „wunderbare Vermehrung bunter Punkte“ (:4), wodurch die Integrationsdarstellung im Vergleich zu der der Inklusion recht einfarbig wirkt, lässt sich im aktuellen Wikipedia-Eintrag nicht mehr erkennen, wohl aber anderswo.

Inklusion wendet sich damit gegen die Diskriminierung oder das ‚an den Rand drängen‘ (Marginalisierung) von Menschen aufgrund zuschreibbarer Merkmale wie z.B. religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Geschlecht, Sozialsituation, Alter, kulturelle Hintergründe, Hautfarbe, sexuelle Orientierung und körperliche oder geistige Behinderungen. Verschiedenheit wird als Normalität betrachtet.“

Damit wird ein Ziel beschrieben, dem man auf den ersten Blick guten Gewissens nicht widersprechen kann. Wer möchte schon für eine Welt eintreten, in der Menschen aufgrund gewisser „zuschreibbarer Merkmale“ aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden? Auf den zweiten Blick lässt die Sprache allerdings aufhorchen, weil sie in Extremen formuliert: Es geht um „alle Menschen“, denen „uneingeschränkt“ in „allen Bereichen“ Teilhabe ermöglicht werden soll. Jegliche „Diskriminierung“ (was in diesem Zusammenhang nur als Exklusion verstanden werden kann) aufgrund „zuschreibbarer Merkmale“ verbietet sich damit. Und dies wird noch dadurch unterstrichen, indem eine lange Liste solcher „zuschreibbarer Merkmale“ mit einem „z.B.“ eingeleitet wird.

Damit aber wirkt der „Zustand“, der hier beschrieben wird, nicht nur sehr utopisch, mit ihm ist auch ein implizites Heilsversprechen verbunden, das im anfangs erwähnten Theaterstück explizit wird: Die Welt der Inklusion ist besser als unsere, in ihr wird Vielfalt nicht mehr als Problem, sondern als Bereicherung erlebt, in ihr wird sie zur neuen „Selbstverständlichkeit“ und „Normalität“. Wenn man bedenkt, dass Verschiedenheit bei vielen Konflikten eine ursächliche Rolle spielt, ist das keine kleine Verheißung.

Wie bei allen Utopien sind diese Früchte jedoch erst in der Zukunft zu ernten, die Gegenwart erfordert dagegen die entsprechenden Anstrengungen, um das leuchtende kommende Zeitalter heraufzuführen. Damit ist jedoch wie bei anderen Utopien auch – angefangen von der kapitalistischen Überflussgesellschaft, in der niemand mehr Mangel leiden muss, bis hin zur klassenlosen Gesellschaft des Kommunismus, in der niemand mehr über den anderen bestimmt – ein nüchterner Blick notwendig, denn der Preis für die (etwaige) Zukunft muss in der Gegenwart bezahlt werden.

In diesem Artikel soll es deshalb nicht um die Frage gehen, mit welchen Konzepten Inklusion umgesetzt wird bzw. ob sie in der Praxis ‚funktionieren‘. Im Zentrum stehen vielmehr ausschließlich die mit dem Stichwort Inklusion verbundenen weltanschaulichen Vorstellungen und Hintergründe und damit die Frage, welchen immateriellen Preis eine Gesellschaft zu zahlen bereit sein muss, wenn sie sich auf den Weg der Inklusion begibt, und welche ‚Nebenwirkungen‘ mit der Inklusion verbunden sind.

Eine unklare Definition – ein unklares Konzept

Beginnen wir mit der Wortbedeutung: Inklusion kommt vom lateinischen *includere*, was so viel wie „beinhalten“ und „einschließen“, aber auch „umzingeln“ und „wegsperrn“ bedeutet (Inklusive Pädagogik 2014). Der Begriff als solcher ist damit weder positiv noch negativ besetzt. Ob die Inklusion als ‚gut‘ oder ‚schlecht‘ betrachtet wird, hängt vielmehr davon ab, ob man sich eher als Teilnehmer oder als Gefangener empfindet.

Schon die Begriffsdefinition zeigt also auf, dass zur Inklusion notwendigerweise etwas gehört, in das inkludiert wird, damit Inklusion als solche beurteilt werden kann. Dasselbe gilt übrigens

auch für die deutschen Entsprechungen ‚Teilhabe‘ bzw. ‚Zugehörigkeit‘. Inkludiert werden soll nun in der Regel in ‚die Gesellschaft‘ – was jedoch aus verschiedenen Gründen kaum weiterhilft. Zum einen wird, sieht man einmal von Menschen ab, die sich illegal in Deutschland aufhalten, letztlich niemand aus der Gesellschaft exkludiert. Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich, die Grund- und Menschenrechte gelten für alle, ebenso haben alle gleichermaßen Zugang zur Gesundheitsversorgung und zum Bildungssystem. Der Gedanke der Inklusion fügt also zu den bereits bestehenden Rechten kein weiteres hinzu.²

Das Problem ist freilich, dass die eben beschriebene Teilhabe an der Gesellschaft zunächst einmal nur ein Potential ist, keine Realität. Jeder Mensch hat zwar formal die gleichen Rechte, ob dies aber auch in eine für alle gleichermaßen wahrgenommene Realität umgesetzt werden kann, steht auf einem anderen Blatt. Mit manchen Rechten lässt sich nämlich nur wenig bis gar nichts anfangen, wenn man nicht über die Mittel verfügt, sie zu verwirklichen. So haben zum Beispiel alle Bürger ein Recht auf Freizügigkeit – eine entsprechende Freiheit in der Wahl des Wohnortes empfindet jedoch nur der, der über genügend Möglichkeiten verfügt, sei es nun in Bezug auf finanzielle Mittel, freien Wohnraum oder potentielle Arbeitsstellen.

Damit sind wir bei dem von Soziologen beschriebenen Phänomen, dass sich Menschen in westlichen Wohlstandsgesellschaften trotz eines ausgefeilten Sozialsystems *innerhalb* der Gesellschaft exkludiert vorkommen bzw. es tatsächlich sind. Der Soziologe Martin Kronauer (2007:10) spricht daher von einer „paradoxen Gleichzeitigkeit des ‚Drinnein‘ und ‚Draußen‘“, die sich gerade im Bildungssystem zeige. So hätten zwar alle Kinder gleichermaßen Zugang zu Bildungseinrichtungen, was man jedoch nicht mit gleichen Bildungschancen verwechseln dürfe. Mit anderen Worten: ‚In die Gesellschaft‘ sind alle inkludiert, innerhalb der Gesellschaft gibt es jedoch verschiedene In- und Exklusionen, die so komplex sind, dass praktisch niemand von sich sagen kann, er oder sie sei überall inkludiert oder exkludiert.

Das hat sicher auch damit zu tun, dass ‚die Gesellschaft‘ zum anderen eine sehr unkonkrete und unscharfe Größe ist, womit auch der Gedanke einer ‚Inklusion in die Gesellschaft‘ unscharf bleiben muss. Damit es eindeutiger wird, muss also von konkreten Institutionen gesprochen werden. Oder um es mit einem Beispiel deutlich zu machen: Ein Kind, das die Realschule besucht, ist zwar aus dem Gymnasium ‚exkludiert‘, aber ins Bildungssystem – zu dessen Bestandteilen die Realschule gehört – ‚inkludiert‘. Das wäre übrigens sogar dann der Fall, wenn es im Ausland von seinen Eltern zu Hause unterrichtet würde, aber von deutschen Behörden beaufsichtigte Prüfungen ablegte, weil auch das letztlich nicht außerhalb des deutschen Bildungssystems geschähe.

Konkreter wird der Inklusionsgedanke daher, wenn man sich nicht nur eine Struktur, sondern eine einzelne Institution bzw. deren Untergliederungen ansieht. Eine Gesamtschule würde unser Kind mit leistungsstärkeren und -schwächeren unter einem Dach ‚inkludieren‘, dies geschähe aber vermutlich in unterschiedlichen Lerngruppen, vielleicht sogar Schulformen. Eine ‚echte

² Das stellt u.a. auch die Evangelische Kirche im Rheinland in ihrer Orientierungshilfe „Da kann ja jede(r) kommen“ fest: „Allerdings ist die UN-Behindertenrechtskonvention lediglich die Konkretion der Allgemeinen Menschenrechte für eine bestimmte Gruppe von Menschen, die besonders von Menschenrechtsverletzungen betroffen, bzw. bedroht sind“ (2013:12). Vgl. auch Kastl 2012:9.

Inklusion' fände also erst statt, wenn Kinder stark unterschiedlichen Leistungsstandes in einer Klasse unterrichtet würden.

Die Rede von einer Inklusion in die Gesellschaft und die damit verbundene Forderung, die Gesellschaft solle inkludieren, wirft noch ein drittes Problem auf, das man nicht unterschätzen sollte: Gerade weil ‚die Gesellschaft‘ eine unkonkrete Größe ist, wird sie in der Praxis gern mit dem Staat verwechselt. In diesem Fall wäre also der Staat dafür zuständig, das Konzept der Inklusion umzusetzen. Das kollidiert freilich nicht nur mit dem Subsidiaritätsprinzip, sondern wirft auch noch weitere Schwierigkeiten auf, mit denen wir uns weiter unten beschäftigen werden.³

Als ob diese Probleme noch nicht genug wären, halsen sich einige Befürworter der Inklusion weitere auf, indem sie auch die ‚Vielfalt‘ unkonkret beschreiben. Ursprünglich ging es zwar ausschließlich um Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der entsprechenden UN-Konvention⁴, die Aufzählung des oben zitierten Bildungsservers Berlin-Brandenburg zeigt jedoch eine deutliche Erweiterung. Sie beinhaltet nämlich sehr unterschiedliche Kategorien von Vielfalt. Da geht es zunächst um „religiöse und weltanschauliche Überzeugungen“, also Dinge, die in demokratischen Gesellschaften nicht als sakrosankt betrachtet werden, sondern durchaus als veränderbar gelten (auch wenn dies ein langwieriger Prozess sein mag); dann mit „Geschlecht“, „Hautfarbe“ und „Alter“ um gewissermaßen ‚naturegegebene‘ Tatsachen, an denen kaum zu rütteln ist und die deshalb schlichtweg als gegeben hingenommen werden müssen. Bei der „Soziallage“ handelt es sich dagegen um etwas, was man gerade nicht achselzuckend akzeptieren, sondern auf dessen Veränderung man gegebenenfalls hinarbeiten sollte. Mit „sexueller Orientierung“ kommt ein Begriff ins Spiel, der ebenso unkonkret wie umstritten ist.⁵ „Kulturelle Hintergründe“ sprechen ein ganz weites Feld an, das sich von Folklore und ‚Geschmacksfragen‘, bei denen es kein ‚Richtig‘ oder ‚Falsch‘ gibt, bis hin zu Überzeugungen erstreckt, die so tief gehen, dass sie als untrennbar mit der eigenen Identität verbunden erscheinen. Und bei „körperlichen oder geistigen Behinderungen“ schließlich handelt es sich um Defizite, die von den Betroffenen in der Regel nicht als Bereicherungen, sondern als Einschränkungen erfahren werden.⁶

³ An dieser Stelle taucht die Menschenrechtsproblematik nämlich wieder auf: Weil die meisten Grund- und Menschenrechte vor (in der Regel) staatlichen Übergriffen und Zwängen schützen sollen, sind dem Staat an dieser Stelle die Hände gebunden – er kann und darf nicht ‚zwangsweise inkludieren‘.

⁴ Die meisten Veröffentlichungen zum Thema konzentrieren sich ausschließlich auf den Umgang von Menschen mit Behinderungen. Allerdings formuliert die Orientierungshilfe der rheinischen Kirche folgerichtig: „Inklusion meint: Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen. Zuweilen wird Inklusion sehr verkürzt allein als Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben verstanden. [...] Inklusion zielt aber umfassend auf die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. Zum Beispiel ‚Menschen, die wegen ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe oder ihrer sozialen Stellung benachteiligt werden‘. Es geht nicht nur um eine definierte Gruppe von Menschen, sondern um alle Menschen.“ (Evangelische Kirche im Rheinland 2013:12)

⁵ Hier sei nur auf die Diskussion verwiesen, ob es sich bei der beschönigend Pädophilie genannten Form der Sexualität um eine ‚Orientierung‘, eine ‚Neigung‘, eine ‚Veranlagung‘, eine ‚Prägung‘ oder eine ‚Störung‘ handelt (vgl. Pädophilie 2014) – wobei es dabei noch nicht einmal um die Frage geht, ob sie von Betroffenen und Therapeuten als veränderbar wahrgenommen wird.

⁶ Das gilt ungeachtet der Tatsache, dass Institutionen zusätzlich behindern können, worauf die Verfechter der Inklusion zu Recht hinweisen. Dass ein Rollstuhlfahrer aus Bereichen ausgeschlossen bleibt, zu deren Erreichung er eine Treppe überwinden müsste, ist ein Missstand, der abgestellt werden sollte. Nichtsdestotrotz würde ein

Schon diese kurzen Überlegungen lassen erahnen, dass Vielfalt zwar vielleicht „normal“, aber nicht unbedingt positiv ist. Was bei der Auswahl von Restaurants, Konzerten oder Konsumgütern als Plus erscheint, wird anderswo als Minus empfunden. So wird es wohl kaum jemand begrüßen, dass es in der eigenen Stadt statt des ‚grauen Mittelstandswohnungseinerleis‘ endlich einen ‚bunten‘ sozialen Brennpunkt und ein Villenviertel gibt. In diesem Zusammenhang ist Vielfalt nämlich zunächst nur ein Indikator für ein dahinterliegendes Problem. Zum Potential wird sie erst, wenn VertreterInnen beider Stadtteile gemeinsam für eine Lösung arbeiten, wenn sie also die Vielfalt nutzen, um sie gleichzeitig zu reduzieren und vielleicht sogar aufzuheben. Das klingt paradox, entspricht jedoch dem, wie mit Vielfalt umgegangen wird, wenn sie als Problem empfunden wird: Wenn Menschen über eine grundlegende Frage unterschiedlicher Meinung sind oder ganz und gar unterschiedliche Interessen haben, versuchen sie ein Gespräch zu initiieren, in dem die verschiedenen Ansichten und Interessen repräsentiert sind, in der Hoffnung, dass der Austausch eine größere Gemeinsamkeit (und damit kleinere Vielfalt) herbeiführt.

Ähnlich verhält es sich im Umgang mit Behinderungen. Auch hier wird es nur ein Zyniker als Bereicherung empfinden, dass manche Menschen mehr leiden müssen als andere – aber gleichzeitig kommen alle den tatsächlichen Begebenheiten des Lebens näher, wenn Menschen mit den unterschiedlichsten Leiden (und Nichtleiden) sich austauschen und einander unterstützen und beistehen.

Vielfalt ist damit durchaus die Normalität, allerdings eine, die in vielen Bereichen als schmerzhaft empfunden wird, weswegen sie nicht zur Norm erhoben werden kann. Bei der Betrachtung der Vielfalt muss daher abgewogen werden zwischen gewollten, gewünschten, sinnvollen und guten Alternativen und Möglichkeiten – also einer begrüßenswerten Vielfalt – auf der einen Seite und einer, die ihre Ursache eben darin hat, dass unsere Welt keinem wie auch immer gearteten Ideal entspricht, sondern auch von Leid und Schmerz, aber ebenso von Sünde und Schuld geprägt ist. Mit Inklusion allein kann es daher nicht getan sein, vielmehr muss man sich fragen, welche Vielfalt als wünschenswert angestrebt und welche wenn möglich reduziert oder gar überwunden werden sollte.⁷

Noch komplexer wird es, wenn man bedenkt, dass die genannten „zuschreibbaren Merkmale“ ja oft nicht isoliert voneinander auftreten, sondern zusammenhängen. „Religiöse und

Rollstuhlfahrer auch in einer idealen Welt, in der er alles ebenso erreichen könnte wie ein Gehender, seine Behinderung vermutlich immer noch als Einschränkung und nicht als Bereicherung erfahren.

⁷ Leider wird diese Diskussion nicht nur zu wenig geführt, sondern oft sogar durch verschleierte Terminologien unterbunden. Als Beispiel ließe sich die im Bereich der Familienpolitik weitverbreitete Rede von ‚Lebensentwürfen‘ anführen, worunter jede Form des menschlichen (Nicht-)Zusammenlebens subsumiert wird. Damit wird fälschlicherweise suggeriert, dass das Leben generell ‚planvoll‘ verläuft, obwohl es nicht nur von Betroffenen anders wahrgenommen wird. Zu einem ehrlichen Umgang gehört jedoch nicht nur, die verschiedenen Formen (Ehe, ‚Patchworkfamilie‘, gleichgeschlechtliche Partnerschaft, Singlehaushalte, Alleinerziehende usw.) als gegeben zu akzeptieren und zuzusehen, wie man das Beste daraus macht (Vielfalt), sondern auch offen einzugestehen, dass manches davon kein ‚Entwurf‘ im eigentlichen Sinne, sondern das Ergebnis eines Scheiterns des eigentlichen ‚Lebensentwurfes‘ ist. Diese Unterscheidung ist insofern wichtig, weil ein (sinnvoller) ‚Entwurf‘ Schutz und u.U. Förderung verdient, während beim Scheitern der Schwerpunkt eher auf der Schadensbegrenzung liegt und darauf, dass die Betroffenen so gut wie möglich damit umgehen (lernen). Das hat auch Auswirkungen auf die Pädagogik, die zu einem reflektierten Umgang mit unterschiedlichen Entwürfen und ihrem (möglichen) Scheitern ermutigen sollte.

weltanschauliche Überzeugungen“ und „kulturelle Hintergründe“ sind in der Regel untrennbar miteinander verbunden, darüber hinaus können sie Auswirkungen auf die „Soziallage“ haben. Und was ist, wenn die ‚Inklusion‘ des einen zwangsläufig die ‚Exklusion‘ des anderen nach sich zieht? Echte oder vermeintliche Diskriminierungen entstehen schließlich nicht nur aus Nachlässigkeit, sondern werden nicht selten weltanschaulich, religiös oder kulturell begründet. Damit aber müssen sich zur Umsetzung der Inklusion nicht nur die „Strukturen“ (Inklusive Pädagogik 2014) oder ‚die Gesellschaft‘ anpassen, sondern auch die in ihr vertretenen Weltanschauungen und Religionen. Das bedeutet jedoch in letzter Konsequenz, dass die Inklusion selbst ein weltanschaulicher Ansatz ist, der mit einem Herrschaftsanspruch über andere Weltanschauungen (und Religionen) verbunden ist. Oder um es deutlicher zu sagen: In der Inklusion wird der Pluralismus nicht nur als gegeben akzeptiert, sondern zur Norm erhoben. Vielfalt erscheint damit als ‚Wert‘ an sich, womit zwangsläufig eine Handlungsaufforderung verbunden ist: Alles, was die Vielfalt steigert, ist gut, das, was sie begrenzt, ist schlecht.

Dadurch aber wird ‚Einheitlichkeit‘ gleichzeitig zu etwas, was es zu überwinden gilt. In Begründungsnot gerät also eine Institution oder Organisation, die sich auf eine bestimmte Menschengruppe spezialisiert, während umgekehrt VertreterInnen von ‚inkluisiven‘ Organisationen von vornherein ‚Fortschrittlichkeit‘ bzw. eine größere Menschenfreundlichkeit unterstellt wird.⁸

Akzeptanz und Toleranz

An dieser Stelle macht es sich negativ bemerkbar, dass mittlerweile die unterschiedlichsten (Interessens)Gruppen auf den ‚Inklusionszug‘ aufgesprungen sind. Wie wir gesehen haben, tauchen Behinderungen beim Bildungsserver Berlin-Brandenburg erst am Ende einer langen Reihe von „zuschreibbaren Merkmalen“ auf. Damit steht er nicht allein da. Auch eine Orientierungshilfe der Evangelischen Kirche im Rheinland, die sich unter dem Titel „Da kann ja jede(r) kommen“ mit „Inklusion und kirchlicher Praxis“ beschäftigt, geht zwar in erster Linie auf Menschen mit Behinderungen ein, unter den an sich sehr hilfreichen Fragen, die bei der Implementierung der Inklusion helfen sollen, verbergen sich jedoch auch solche, die mit dem eigentlichen Personenkreis nichts zu tun haben: „Wird gleichgeschlechtliche Sexualität in der Gemeinde als Teil der menschlichen Vielfalt wertgeschätzt?“ (2013:21), „Haben die Aktivitäten [der Gemeinde] unterschiedliche Lebensphasen, Beziehungssituationen, sexuelle Orientierungen und familiäre Situationen der Menschen im Blick?“ (:26); „Wird in der Kirchengemeinde die Praxis der Segnung von homosexuellen Paaren begrüßt?“ (:28)

In einer vom Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin 2012 herausgegebenen Broschüre „Was ist Inklusion? 16 persönliche Antworten“ scheint es schließlich praktisch nur noch um sexuelle Orientierungen zu gehen. Von den 15 Befragten sind sechs VertreterInnen von Verbänden und Organisationen, die sich für die Gleichstellung verschiedener sexueller

⁸ Das zeigt sich vor allem in der Wortwahl, wie u.a. an Wocken 2010:26f. deutlich wird: Hier werden den „Widersachern der Inklusion“ nicht nur Verbandsinteressen unterstellt, sondern generell ein Interesse an „Segregation“ – womit ein Begriff gebraucht wird, der aus der Debatte um die Rassentrennung in den USA stammt und damit für die Bildungsdiskussion völlig unpassend ist. Implizit wird Inklusionsgegnern, die Wocken auch als „Homodoxe“ bezeichnet, weil sie angeblich an die „Gleichheit“ glauben, also unterstellt, sie träten für eine Art ‚Apartheidssystem‘ im Bildungsbereich ein. Dazu passt, dass er den „Widersachern der Inklusion“ nur eine „defensive Position“ aus „typischen Einwände[n] und Vorbehalte[n]“ zugesteht, nicht jedoch eine eigenständige Argumentation.

Orientierungen einsetzen, nur einer ist ein Mensch mit Behinderung. Entsprechend vielfältig sind die Forderungen, die dort vertreten werden: Da geht es um die „Dekonstruktion von Geschlechterrollen“, die „Abschaffung postkolonialistischer Inhalte im Bildungssystem“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2012:11) und vor allem um den Kampf gegen „Homophobie (die eigentlich Heterophobie heißen müsste, weil ja Andersartigkeit unterdrückt wird) und Transphobie“ (:18). Wie eine Art Zusammenfassung wirkt schließlich der Satz: „Heterofrauen müssen sich für Lesben einsetzen, Lesben für Menschen mit Behinderungen, Migrantendeutsche für Schwule, Heteromänner für Trans*-menschen, Schwule für Bildungsinländer und so fort.“ (:36)

Gerade der Gebrauch abwertender Begriffe wie „Homophobie“ und „Transphobie“ zeigt, dass zumindest einige der in dieser Schrift zu Wort kommenden InterviewpartnerInnen ihren ‚inkluisiven‘ Standpunkt mit einem Gefühl der moralischen Überlegenheit verbinden. Denn mit dieser Terminologie wird nicht argumentiert, sondern diffamiert, indem Andersdenkende pathologisiert werden (eine Phobie ist schließlich eine behandlungsbedürftige Zwangsstörung, aber kein ernstzunehmender Diskussionsbeitrag). Einerseits ist es verständlich, dass VertreterInnen einer bis vor einigen Jahren (und von manchen heute noch) als ‚krankhaft‘ bezeichneten Sexualität nun den Spieß einfach umdrehen. Sie tun sich damit jedoch keinen Gefallen, weil sie erstens das von ihnen kritisierte Verhalten selbst an den Tag legen und zweitens den Ideologieverdacht gegenüber dieser Form der Inklusionsidee noch verstärken – schließlich gehört die Darstellung des Gegners als krank und keinen vernünftigen Argumenten zugänglich zum Grundrepertoire jeder ideologischen Apologetik.

Dennoch muss die Auseinandersetzung geführt werden und das zunächst mit Hinblick auf die implizit geforderte Rolle des Staates, der zwar eine plurale Gesellschaft abbilden und repräsentieren soll, deswegen aber nicht notwendigerweise Pluralismus als Wert an sich betrachten muss. Erschwert wird eine solche Diskussion freilich dadurch, dass der Begriff der Diskriminierung nicht immer eindeutig gebraucht wird, denn nicht alles, was von Betroffenen (vielleicht sogar mit einigem Recht) als Diskriminierung verstanden wird, ist auch tatsächlich eine.⁹

Betrachten wir etwa als Beispiel die in „Was ist Inklusion?“ an mehreren Stellen beklagte „Diskriminierung“ gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (Deutsches Institut für Menschenrechte 2012:4, 14, 17 u.ö.). Der dort und anderswo gezogene einfache Vergleich zwischen Ehe und gleichgeschlechtlicher Partnerschaft reicht nämlich nicht aus, um die Problematik zu erfassen. Zunächst einmal müsste vielmehr festgestellt werden, dass Menschenrechte Individualrechte sind und weder Ehe noch gleichgeschlechtliche Partnerschaften als solche Rechte haben können, weil sie abstrakte Größen sind. Man müsste

⁹ Zur Verdeutlichung seien hier mit „religiösen und kulturellen Hintergründen“ verbundene aktuelle Fragen erwähnt: Ist es eine Diskriminierung im Sinne einer Einschränkung des Rechtes auf freie Religionsausübung, wenn muslimischen Schülerinnen die Teilnahme am Schwimmunterricht zugemutet wird, die Schule Muslime nicht zur Verrichtung des rituellen Gebets vom Unterricht freistellt oder Gerichte sich weigern im Falle der Ehescheidung eines muslimischen Paares das Sorgerecht über die Kinder automatisch dem Mann zuzusprechen, wie es von der Scharia geboten wäre? (Vgl. Breuer 2014:287ff). Und wie ist es mit strenggläubigen christlichen Eltern, die ihre Kinder zu Hause unterrichten wollen, weil sie die Schule für eine vom Glauben wegführende Institution halten?

also fragen, ob Verheiratete die gleichen Rechte haben wie ‚Verpartnerte‘. Das ist natürlich auf der Ebene der Grundrechte zu bejahen. Darüber hinaus ist es dem Staat zugestanden, bestimmte Formen zwischenmenschlichen Zusammenlebens besonders zu schützen, wenn dadurch die Rechte anderer nicht eingeschränkt werden. Das ist beide Male der Fall, denn auch die Partnerschaft stellt mit ihrer rechtlichen Ausgestaltung eine Form der ‚Privilegierung‘ gegenüber einer nicht rechtlich geregelten zwischenmenschlichen Verbindung dar.

Auch wenn das oft behauptet wird, handelt es sich dabei allerdings keineswegs um Vorrechte oder Privilegien, denn sowohl in der Ehe wie der eingetragenen Partnerschaft übernehmen die (Ehe)Partner füreinander Verpflichtungen, die ansonsten von der Gesellschaft getragen werden müssten. In beiden Fällen ist zum Beispiel die Versorgung im Notfall durch den (Ehe)Partner gewährleistet, die ansonsten der Staat übernehmen müsste. Mit dieser besonderen Verpflichtung müssen jedoch auch besondere ‚Vorrechte‘ verbunden werden, damit die Verpflichtung übernommen werden kann. Wenn also der Staat in Notlagen von einer gemeinsamen Kasse beider (Ehe)Partner ausgeht, muss er auch das Einkommen gemeinsam versteuern. Bei der Ehe kommt noch hinzu, dass sie in vielen Fällen für die nächste Generation aufkommen muss und dafür einen besonderen Schutzraum braucht.

Ist es nun diskriminierend, dass Ehepaare Kinder adoptieren dürfen, gleichgeschlechtliche Partner dagegen nur, wenn es sich um das leibliche Kind eines der beiden Partner handelt? Gäbe es so etwas wie ein ‚Recht auf Adoption‘, wäre das der Fall – dann könnten aber u.U. auch andere auf Dauer angelegte zwischenmenschliche Gemeinschaften wie Klöster oder andere verbindliche Lebensgemeinschaften dieses Recht für sich beanspruchen. Ein solches Recht existiert freilich aus guten Gründen nicht, entschieden werden soll dagegen ausschließlich aufgrund des Kindeswohls, weswegen nicht einmal alle Ehepaare ein Kind adoptieren dürfen.¹⁰

Dieses Beispiel macht allerdings auch die praktischen Schwierigkeiten deutlich, die damit verbunden sind, wenn man den Staat als ‚Agenten der Vielfalt‘ in die Pflicht nehmen wollte. Weil die Materie ohnehin schon kompliziert genug ist, kann der Staat nämlich kein Interesse an einer Ausweitung der Vielfalt haben. Im Bereich zwischenmenschlicher Liebesbeziehungen bietet er deshalb im Augenblick nur zwei ‚offizielle‘ Formen an, die Ehe und die eingetragene

¹⁰ Was bleibt, ist allerdings die Frage, ob damit nicht Gleiches ungleich behandelt wird. Die Antwort hierauf wird je nach Standpunkt unterschiedlich ausfallen. Vorausgesetzt, die gleichgeschlechtliche Liebe entspricht auf der Ebene des Begehrens und der Verbindlichkeit exakt der heterosexuellen, wäre sie immer noch nicht gleich, denn aus ersterer kann kein Nachwuchs hervorgehen, aus letzterer schon. Ob diese Tatsache bei den Erwägungen eine Rolle spielt, hängt allerdings davon ab, welchen Stellenwert man ihr beimisst. Dabei handelt es sich jedoch nicht nur eine ‚private‘ weltanschauliche Frage, vielmehr betrifft sie die Existenz und Zahlenstärke zukünftiger Generationen und damit den Fortbestand der Gesellschaft und ihrer Sozialsysteme. Vor diesem Hintergrund ließe es sich also immer noch begründen, warum die staatliche Ordnung der Ehe den Vorrang vor der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft einräumt. Allerdings geht auch das nicht pauschal, vielmehr muss genau betrachtet werden, ob denn die jeweils gewährten ‚Privilegien‘ dem vorgeblichen Ziel zuträglich oder sogar zu seiner Erreichung notwendig sind. Aus diesem Grund ist die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu begrüßen, nach der eingetragene Partnerschaften im Steuerrecht weitgehend mit Ehepaaren gleichgestellt werden müssen. Wenn ihnen die gleichen Verpflichtungen auferlegt werden wie Ehepaaren, müssen sie auch mit den gleichen Rechten ausgestattet werden, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nötig haben. Dieses Prinzip muss unabhängig von einer ethischen Bewertung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften gelten, weil es hier schlicht um Gerechtigkeit geht und nicht um die Frage, ob etwas gutzuheißen oder abzulehnen ist. Denn wo die Gesellschaft Pflichten einfordert, muss sie auch entsprechende Rechte gewähren.

Partnerschaft. Diese Formen lassen sich im Einzelnen unterschiedlich ausgestalten, ein individuelles Eingehen auf alle möglichen Forderungen („Die Struktur passt sich den individuellen Bedürfnissen an.“ (Inklusive Pädagogik 2014)) ist jedoch nicht nur schwer denkbar, sondern würde die Ungerechtigkeiten eher noch vergrößern. Nicht von ungefähr wird in diesem Bereich ja auch eine größere Einheitlichkeit („gleichgeschlechtliche Ehe“) und nicht etwa eine größere Vielfalt gefordert.

Hinzu kommt, dass ein demokratisches Gemeinwesen nur dann als solches funktionieren kann, wenn es weltanschauliche Neutralität anstrebt, denn nur dann kann es versuchen, die in seinen Grenzen bestehenden unterschiedlichen Weltanschauungen zu repräsentieren – ja es wäre sogar zu fragen, ob beides nicht in einem umgekehrt proportionalen Zusammenhang zueinander steht: Je größer die Vielfalt in einer Gesellschaft ist, desto weltanschaulich neutraler muss der Staat auftreten, weil der weltanschauliche Grundkonsens damit zwangsläufig kleiner wird. In der Politik geschieht die Repräsentation der Vielfalt durch Wahlen und Parlamente, in denen die unterschiedlichen Anschauungen gemäß dem Wählerproporz vertreten sein sollten. Unabdingbarer Grundkonsens der Demokraten ist dabei, dass keine Anschauung dem Gemeinwesen bleibend seinen Stempel aufdrücken darf. Denn weil die Mehrheit von heute die Minderheit von morgen sein kann, darf keine Partei den Staat als Instrument zur ausschließlichen Durchsetzung ihrer Weltanschauung missbrauchen.

Die Demokratie ist damit ein System, mit dessen Hilfe vielfältige Weltanschauungen in einem Gemeinwesen repräsentiert werden, sie ist aber keines zur bewussten Vergrößerung der Vielfalt. Im politischen Prozess werden u.U. sogar Sperrklauseln eingezogen, um die Vielfalt zu verkleinern, obwohl damit einer oder mehrere Bereiche des politischen Spektrums nicht im Parlament repräsentiert werden. Auch hier gibt es keinerlei Verpflichtung, die Weltanschauungen, deren VertreterInnen der Einzug ins Parlament nicht gelungen ist, trotzdem dort zu repräsentieren.¹¹

Die weltanschauliche Neutralität des Staates geht sogar so weit, dass er Weltanschauungen als solche nicht beurteilen darf. Gesinnungen werden also weder begrüßt noch geahndet, allein die aus ihnen folgenden Taten zählen. Selbst die innere Zustimmung zur Demokratie verlangt der Staat von seinen Bürgern nicht (wohl aber von seinen Staatsbediensteten), sie sollen nur die demokratischen Prozesse akzeptieren und sich an die demokratischen Prinzipien halten. Das oberste Gebot für seine Bürger ist damit die Toleranz anderer Weltanschauungen, nicht aber die Zustimmung zu ihnen. Das würde auch keinen Sinn machen. Denn warum sollte sich etwa ein Umweltschützer darüber freuen müssen, dass sein Nachbar Kurzstrecken mit dem Geländewagen zurücklegt, oder weshalb sollte ein Gewerkschafter das Programm einer neoliberalen Partei gutheißen müssen? Aufträge wie sie die Evangelische Kirche im Rheinland vergibt, die möchte, dass ihre Mitglieder „gleichgeschlechtliche Sexualität... wertschätzen“ (2013:21) und „begrüßen“ (:28), kann der Staat daher nicht erteilen. In einem demokratischen

¹¹ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass bei der Debatte rund um die Sperrklausel bei den Wahlen zum europäischen Parlament auch VertreterInnen der Parteien, die sich sonst für Inklusion stark machen, für Sperrklauseln eintraten – mit dem erklärten Ziel bestimmte Weltanschauungen („euroskeptisch“, „rechtspopulistisch“, „rechtsextrem“) von vornherein zu exkludieren. Das entspricht zwar der Demokratie, aber kaum dem Gedanken der Inklusion.

System geht es immer nur ganz nüchtern um Toleranz, sonst hört es auf demokratisch zu sein und wird totalitär. Aus diesen Gründen darf sich ein demokratischer Staat genauso wenig hinter die Weltanschauung der Inklusion stellen wie er sich einer religiösen Weltanschauung verschreiben darf, sonst droht ein Kulturkampf.

Das Dilemma der Inklusion

Wie die mit der (erweiterten) Inklusionsthematik am Rande verbundenen Ereignisse rund um den neuen Bildungsplan in Baden-Württemberg zeigen, ist die Gefahr eines Kulturkampfes nicht so weit hergeholt, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. In einigen Kirchen schwelt er schon seit Jahren. Das ist auch nicht verwunderlich, denn weil diese Form des Inklusionsgedankens eine Weltanschauung ist, die die ausschließliche Geltungshoheit für sich beansprucht, muss sie zwangsläufig in Konflikt mit anderen Weltanschauungen geraten, die in ihren Augen exkludieren. Die absehbaren Konsequenzen werden an der Orientierungshilfe der Evangelischen Kirche im Rheinland deutlich. Wenn „Wertschätzung“ und „Begrüßung“ gleichgeschlechtlicher Sexualität zur unabdingbaren Voraussetzung der Teilhabe wird, dann werden eben jene exkludiert, denen man bisher die Exkludierung von Menschen mit einer von der Heterosexualität abweichenden Sexualität vorgeworfen hat. Gerade wenn es sich bei den so Exkludierten um Menschen handelt, die ihre Haltung mit ihren religiösen Überzeugungen und ihrem Gewissen begründen, bewirkt eine forcierte Inklusion also das Gegenteil dessen, was eigentlich intendiert ist: Die Kirche wird zwar für bisher Exkludierte geöffnet, dafür aber für Menschen, die bisher inkludiert waren, de facto verschlossen. Das Ergebnis ist die Kirchenspaltung.¹²

Damit aber stellt sich die Frage nach den Grenzen der Inklusion. Sie wird gern umgangen, weil die Teilhabe aller den Kern des Gedankens ausmacht. Dennoch muss gefragt werden, wer denn teilhaben darf, wenn nicht alle gleichermaßen teilhaben können oder wollen – mit anderen Worten: Wer bestimmt, nach welchen Regeln Einzelne inkludiert und gegebenenfalls auch exkludiert werden (können)?

Die Orientierungshilfe der rheinischen Kirche scheint es zwar „Gruppen“ zu erlauben, „anderen Menschen die Zugehörigkeit [zu verwehren], wenn sich diese aktiv gegen die Grundwerte ihrer Gemeinschaft wenden“ (Evangelische Kirche im Rheinland 2013:14), aber auch das lässt sie für die eigene Gemeinschaft nicht gelten: „Inklusion... fordert die Kirche als öffentliche Organisation auf, allen Menschen die Teilnahme zu ermöglichen“ (:14) – sogar den Angehörigen anderer Religionen und Weltanschauungen¹³. „Brisant ist die Frage, wie an kirchlichen Orten mit

¹² In Bezug auf die in der Orientierungshilfe nur am Rande angesprochene Thematik der ‚Judenmission‘ ist sie de facto schon vollzogen. So formuliert das Papier zwar: „Die Anerkennung des andersbleibenden Anderen, die Christen durch Jesus, ihren Herrn, zugemutet wird, ist eine Gegenbewegung zu Exklusion. [...] Ein Ergebnis davon ist, dass die Evangelische Kirche im Rheinland im Jahr 1980 beschlossen hat, die Anerkennung der bleibenden Erwählung Israels in ihre Kirchenordnung aufzunehmen.“ (Evangelische Kirche im Rheinland 2013:41) In der Praxis ist damit die aktive Exklusion für die Judenmission eintretender Organisation und ihrer VertreterInnen von kirchlichen Veranstaltungen verbunden. Die „Gegenbewegung zu Exklusion“ der einen ist damit zwangsläufig mit einer ‚Bewegung zu Exklusion‘ der anderen verbunden – wer nicht inkludiert, wird exkludiert.

¹³ In diese Richtung deutet jedenfalls, dass nicht nur keine Grenze zu Angehörigen anderer Religionen gezogen wird, sondern auch ausdrücklich betont wird: „Der eine Gott spricht im Anfang, in 1.Mose 1,26, von sich selbst in der Mehrzahl. Die Bibel hält zahlreiche Vorstellungen und sehr verschiedene Namen Gottes bereit. Christinnen und Christen bekennen den einen Gott in dreierlei Gestalt und damit in sich selbst verschieden, mit sich selbst im Dialog: ‚Vater, Sohn und heiliger Geist‘. [...] Von der inneren Differenz her, die die Trinität bietet, kann sich auch eine

Menschen umgegangen wird, die anderen Menschen Gewalt antun oder angetan haben: Sexualisierte Gewalt, rechtsradikale Gewalt, häusliche Gewalt, psychische Gewalt oder Mobbing, religiös motivierte Gewalt? Was ist mit denen, die andere Menschen massiv abwerten, belästigen, in Verruf bringen, schädigen? Wer inklusiv denkt, wird noch aufmerksamer für Gewalt und Gewaltprävention werden.“ (:15) Auch hier wird also die Grenze nicht eindeutig gezogen.

Die Orientierungshilfe bleibt damit ihrem Grundsatz treu, den sie weiter vorne formuliert:

„Inklusion meint das Recht auf Teilhabe. Darin enthalten ist selbstverständlich auch das Recht auf Nicht-Teilhabe. Zu einer Gesellschaft dazuzugehören, bedeutet nicht, überall mitmachen zu müssen. Aber Inklusion heißt: wer mitmachen will, muss die Möglichkeit erhalten, mitmachen zu können. Inklusion bedeutet für die Einzelnen ein Zuwachs an Rechten und Freiheiten, für die Gesellschaft ein Zuwachs an Pflichten (Teilhabe ermöglichen, Barrieren abbauen, Diskriminierungen verhindern).“ (:12)

Die Idee der Inklusion führt damit einen Trend fort, der sich schon lange abzeichnet und in den letzten Jahrzehnten an Fahrt aufgenommen hat: Der Einzelne wird mit zunehmenden Freiheitsrechten ausgestattet, während ‚der Gesellschaft‘ die Verpflichtung aufgebürdet wird, das Ausleben dieser Rechte zu ermöglichen. Das im Wikipedia-Artikel behauptete Konzept, „Die Struktur passt sich den individuellen Bedürfnissen an.“ (Inklusive Pädagogik 2014), findet also auch hier seinen Niederschlag. Damit wird Inklusion freilich zum hyperindividualistischen Ansatz, nach dem der Einzelne Forderungen erheben kann, deren Bringschuld bei ‚der Gesellschaft‘ liegt.

Abgesehen davon muss gefragt werden, wie es sein kann, dass nur dem Individuum ein Recht auf Teilhabe bzw. Nichtteilhabe zukommt, eben dieses Recht jedoch anscheinend verwirkt wird, sobald sich mehrere Individuen zu einem Kollektiv zusammenschließen. Die oder der Einzelne kann sich schließlich aussuchen, mit wem er oder sie zusammen sein möchte, in der Gruppe darf er oder sie das dagegen nicht mehr. Das aber widerspricht nicht nur dem Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit, sondern führt auch zu absurden Konsequenzen.

Betrachten wir die an einem banalen Beispiel alltäglicher ‚Segregation‘: der Damensauna. Wie jeder weiß, wird hier aufgrund des Geschlechtes diskriminiert – und das zudem in der Regel mit einer Begründung, die man nur sexistisch nennen kann: Dem anderen Geschlecht wird pauschal ein voyeuristisches Interesse unterstellt, vor dem man sich schützen möchte (ich habe jedenfalls noch nie eine andere Begründung gehört). Die Damensauna erfüllt damit alle Kriterien einer exkludierenden Institution. Sie diskriminiert aufgrund „zuschreibbarer Merkmale“, die nichts mit dem eigentlichen Ziel (Gesundheit, Wellness) zu tun haben, und begründet dies auch noch mit einer allgemeinen Abwertung der Exkludierten.

In einem demokratischen System darf sie trotzdem weiterbestehen. Weil es kein ‚Recht auf einen Saunabesuch‘ gibt, können Männer ihn nicht nur nicht einklagen, die Gesellschaft ist auch nicht dazu verpflichtet, für entsprechende Möglichkeiten zu sorgen. Eine Damensauna schränkt also keine Rechte ein, sondern eröffnet nur für einen fest umrissenen Kreis von Menschen neue

interreligiöse Perspektive eröffnen.“ (Evangelische Kirche im Rheinland 2013:38) Dazu passt die Frage: „Wie kommt die Geschwisterschaft zwischen Muslimen, Juden und Christen in der Kirchengemeinde vor?“ (:28)

Möglichkeiten. Die Antwort an die Männerwelt lautet also: Wenn ihr in die Sauna gehen möchtet, macht selber eine auf.

Auf dem Hintergrund der Inklusion sieht die Sache freilich anders aus: Hier kann die Begründung für die geschlechtliche Exklusion keinen Bestand haben, vielmehr müsste das dahinterstehende Geschlechterverständnis dekonstruiert werden. Wenn ein Mann die Sauna besuchen möchte, darf er das selbstverständlich – eine Frau, die das stört, müsste eben zu Hause bleiben und über ihre ‚Barrieren im Kopf‘ nachdenken.

Das in diesem Zusammenhang gern angeführte Argument, dass einer Minderheit besondere Rechte zu ihrem eigenen Schutz eingeräumt werden müssten, gilt in einem inklusiven System übrigens auch nicht (und das nicht nur, weil Frauen keine Minderheit sind). Deren Einräumung würde nämlich einerseits eine entsprechende Kategorisierung anhand „zuschreibbarer Merkmale“ voraussetzen (das ist aber „Integration“, nicht Inklusion) und andererseits dazu führen, dass Teilhaberechte von der zahlenmäßigen Häufigkeit einer bestimmten Kategorie abhängig gemacht werden, was natürlich auch nicht geht. Wenn also Frauen einen geschlechtsspezifischen Verein gründen dürfen, muss das auch Männern erlaubt sein. Wenn es einen Verband gibt, der eine bestimmte sexuelle Orientierung zur Voraussetzung für die Mitgliedschaft erhebt, muss es auch einem anderen möglich sein, eine andere sexuelle Orientierung zur Bedingung zu machen, usw. Genau das darf es aber in einem inklusiven System nicht geben, weil es bestehende Exklusionen fortschreibt und u.U. sogar neue einführt.

An dieser Stelle sind jedoch nicht wenige inkonsequent. Denn wer die römisch-katholische Kirche „sexistisch“ nennt, weil sie in ihrer Hierarchie Männer bevorzugt, gleichzeitig aber einen Verein betreibt, zu dem nur Frauen mit einer bestimmten Hautfarbe zugelassen werden, wie das bei einer der Interviewpartnerinnen in „Was ist Inklusion?“ der Fall ist (Deutsches Institut für Menschenrechte 2012:10), misst zumindest mit zweierlei Maß. Schließlich gelten Rechte entweder für alle oder es sind keine Rechte, sondern Privilegien.

Vielleicht ist das aber gar nicht inkonsequent, sondern offenbart ein grundsätzliches Dilemma: Eben weil es bei der Inklusionsidee um mehr geht als darum, die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse besser abzubilden, sondern sie vielmehr in einen neuen Zustand zu überführen, kommt sie ohne Exklusionen nicht aus. In einer Gesellschaft, in der rechtliche Diskriminierungen weitgehend aufgehoben sind, kann der Abbau von (vermeintlichen oder tatsächlichen) alltäglichen Diskriminierungen nämlich nur durch bewusste ‚offizielle‘ Diskriminierungen geschehen. Was nämlich aus der Vogelperspektive als Stärkung von bisher wenig repräsentierten Gruppen erscheint, ist für das einzelne Individuum zwangsläufig eine Diskriminierung. Damit andere teilhaben können, muss es in seinen Teilhabemöglichkeiten beschnitten werden.¹⁴

¹⁴ Was das bedeutet, kann ich an einem persönlichen Beispiel verdeutlichen: Als ich 1994 mit meiner Dissertation begann, waren Frauen in diesem Bereich (zumindest in der Theologie) stark unterrepräsentiert. Nahezu alle Stipendienprogramme reagierten darauf, indem sie den Passus „Bewerbungen von Frauen werden bevorzugt berücksichtigt“ in ihre Ausschreibungen aufnahmen. In der Praxis wurde damit aus einer vermeintlichen Diskriminierung (soweit ich weiß, lag der geringe Frauenanteil bei Promotionen nicht daran, dass Bewerberinnen von den in der Regel rein männlichen besetzten Auswahlkommissionen der Stipendienstiftungen ‚aussortiert‘ wurden) eine bewusste: Männer brauchten sich im Grunde gar nicht zu bewerben, weil sie ihre Bewerbungen ohne große

Solange die Ressourcen nicht ins Unermessliche steigen, kann man eine Gesellschaft also gar nicht ‚entdiskriminieren‘, ohne bewusste und neue Diskriminierungen einzuführen, weil die Teilhabemöglichkeiten immer begrenzt bleiben. Das bedeutet jedoch zwangsläufig, dass des einen Teilhabe des anderen Ausschluss ist.

Dieses Dilemma besteht allerdings für jede Gesellschaft, inklusiv oder nicht. Umso wichtiger ist es freilich, die Gründe für die jeweils eingeführten Diskriminierungen transparent und nachvollziehbar zu machen. So könnte es zum Beispiel sinnvoll sein, den MigrantInnenanteil in der öffentlichen Verwaltung auf das gleiche Niveau wie in der Gesamtgesellschaft zu steigern, weil die Gesellschaft in ihrer Verwaltung abgebildet werden sollte. Ob das jedoch auch für andere Bereiche und andere „zuschreibbare Merkmale“ gilt, muss allerdings nachvollziehbar begründet werden – vor allem gegenüber den ‚InklusionsverliererInnen‘. Diejenigen, die in ihren Teilhabemöglichkeiten beschnitten werden, müssen verstehen, warum sich ihr persönliches Opfer für das Ganze lohnt. Und das geschieht nicht einfach mit dem Hinweis auf eine (vermeintlich) höhere Moral. Denn auch wenn die Inklusion die vorgebliche ‚Norm‘ (nach gängiger Lesart: männlich, weiß, heterosexuell, deutsch, christlich und bürgerlich) infrage stellt, so kann sie das doch kaum gegen die Menschen tun, die ihr mehr oder weniger zufällig entsprechen. Sie sind es nämlich, die mit ihren eigenen verringerten Teilhabemöglichkeiten den Preis für die verstärkte Teilhabe der anderen bezahlen müssen. Und dabei geht es nicht um Privilegien, die abgeschafft werden müssten, sondern um grundlegende Rechte, die allen anderen eingeräumt, aber bei ihnen eingeschränkt werden.

Fazit

Was ist nun Inklusion? Die Antwort fällt zwiespältig aus: Im positiven Fall handelt es sich um eine nicht ganz zu Ende gedachte Utopie, die Vision einer besseren Welt, eine Motivation und einen Impulsgeber, aus dem sicher einige gute und taugliche Konzepte hervorgegangen sind. In diesen Bereich gehören die meisten der Fragen, die in der Orientierungshilfe der rheinischen Kirche Gemeinden mit auf den Weg gegeben werden. Viele Hürden und Diskriminierungen sind tatsächlich unnötig und behindern Menschen, die eigentlich dazugehören könnten und wollen, zusätzlich. Hier tut ein ebenso kritischer wie pragmatischer Blick tatsächlich Not. Dabei aber wird zwangsläufig der Inklusionsgedanke relativiert werden müssen. Denn nicht alles, was unter seinen VerfechterInnen unter „Exklusion“, „Segregation“ und „Integration“ firmiert, ist zwangsläufig schlecht und/ oder gegen die Menschenrechte. Und umgekehrt ist nicht alles, was als „Inklusion“ vertreten wird, zielführend.

Durchsicht mit Hinweis auf ihr Geschlecht zurückbekamen. Was aus der Sicht der Integration vertretbar ist, sollte sich eigentlich innerhalb des Inklusionsmodells verbieten, denn hier werden Menschen aufgrund „zuschreibbarer Merkmale“ kategorisiert und diskriminiert. Hinzu kommt, dass die aus diesen Merkmalen abgeleiteten Einschränkungen notgedrungen willkürlich erscheinen müssen. Für die Qualität einer wissenschaftlichen Arbeit sollte das Geschlecht keine Rolle spielen (schon gar nicht, wenn – wie von manchen gefordert – die ‚überkommenen‘ Geschlechtervorstellungen ‚dekonstruiert‘ werden), womit der Wissenschaftsbetrieb von dieser Vorgehensweise nicht nur nichts hat, sondern sogar unter ihr leidet. Ein fremdes Kriterium führt nämlich letztlich dazu, dass Menschen, die eigentlich alle notwendigen Voraussetzungen erfüllen, nicht zum Zuge kommen – dafür aber u.U. solche, die zwar in dem geforderten Bereich eine schlechtere Leistung abliefern, aber zufällig über das alles entscheidende „zuschreibbare Merkmal“ verfügen. Dafür ist es jedoch unerheblich, ob Frauen bevorzugt werden, weil sie Frauen sind, oder Männer, weil sie Männer sind. Dem Gedanken einer gleichberechtigten Teilhabe widerspricht beides.

Im negativen Fall ist Inklusion allerdings nur das schillernde Label für ein weltanschauliches Konzept, mit dem der Pluralismus als normatives Prinzip umgesetzt werden soll. Sein großes Heilsversprechen – die Inklusion aller und die Abschaffung der Exklusion – löst es jedoch nicht ein, vielmehr werden zwar diejenigen, die vorher exkludiert waren, nun inkludiert, dafür aber andere, die zuvor ebenso selbstverständlich dazu gehört haben, in die (Selbst)Exklusion gedrängt. Ohne Exklusionen kommt eine Gesellschaft also offensichtlich nicht aus. Umso wichtiger ist aber die Diskussion darüber, wer von wem aus welchen Gründen exkludiert werden darf und sollte. Dieses Dilemma lässt sich jedoch nicht lösen, indem daraus eine moralische Frage gemacht und behauptet wird, man selbst vertrete als einziger eine Weltanschauung, die keine sei und die deshalb aus der Debatte darüber, welche Weltanschauung die Gesellschaft prägen soll, von vornherein ausgenommen werden müsse.

Dieses ‚moralische Selbstbewusstsein‘ trägt nämlich nicht nur nichts zur Klärung der anstehenden Fragen bei, sondern vergiftet darüber hinaus die Diskussion. Moralische Menschen müssen sich von unmoralischen nichts sagen lassen, müssen also nicht auf ‚Rassisten‘, ‚Sexisten‘, ‚Homophobe‘ und ‚Homodoxe‘ hören und was dergleichen Diffamierungen mehr sind. In letzter Konsequenz wird damit jedoch die inhaltliche Diskussion in eine Machtfrage übergeleitet: Wer die entsprechenden Stellen und Posten besetzt, kann vorgeben, was richtig ist, und kann sich dabei auf die entsprechende Moral berufen. Die rheinische Kirche, die zwar in ihrer Orientierungshilfe sagt, allen solle die Teilhabe ermöglicht werden, gibt mit ihr auch gleichzeitig von oben her vor, für wen diese Einladung mehr und für wen sie weniger gilt: Wer gleichgeschlechtliche Partnerschaften nicht als „Teil der menschlichen Vielfalt wertschätzt“, darf ebenso wenig dazugehören wie diejenigen, die eine Mission unter Juden befürworten. In letzterem Fall wurde sogar jede weitere Diskussion von der Kirchenleitung offiziell verboten.¹⁵ Mit solch einer ‚alternativlosen Basta-Politik‘ werden freilich die unterlegenen Kräfte nicht nur nicht überzeugt, sondern entfremdet.

Was in Hinblick auf eine Kirchenspaltung schmerzhaft wäre, ist für den Staat katastrophal. Je mehr er zum Instrument einer bestimmten Weltanschauung gemacht wird, desto mehr verliert er (zu Recht) an Legitimität in den Augen derer, die dieser Weltanschauung kritisch gegenüberstehen. Werden diese Veränderungen zudem gegen den Mehrheitswillen umgesetzt, verliert er auch an demokratischer Legitimation – und damit steht die Grundlage des Gemeinwesens in Frage. Der Weg zwischen dem richtigen Abbau von unnötigen Diskriminierungen und der begrüßenswerten Förderung von Benachteiligten auf der einen und der Bevorzugung bestimmter Gruppen und Interessen aufgrund ihrer Weltanschauung auf der anderen Seite ist und bleibt für einen weltanschaulich neutralen Staat ein schmaler Grat. Umso vorsichtiger aber sollte er sich auf ihm bewegen.

¹⁵ So lautet der Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12./ 13. Dezember 2008: „Deshalb ist... die Diskussion um die Judenmission zu beenden.“ (Evangelische Kirche im Rheinland 2008:7).

Literatur

Bell-D'Avis, Simone (2013): Kirche als Akteur für Inklusion in der Gesellschaft, Vortrag beim 43. Studienkurs des Arbeitskreises Kirche und Sport in der EKD (http://www.ekd.de/kirche-und-sport/downloads/sils2013_kirche_als_akteur_fuer_inklusion_in_der_gesellschaft.pdf; 26.06.2014).

Bildungsserver Berlin-Brandenburg (2014): Inklusion (<http://bildungsserver.berlin.brandenburg.de/inklusion.html>; 03.04.2014).

Breuer, Rita (2014): Zur islamischen Präsenz in Deutschland. Wie viel kulturelle Differenz verträgt die Gesellschaft?, in: Materialdienst der EZW 8/2014, S. 283-291.

Caritasverband Westerwald – Rhein-Lahn e.V. (2014): Biblische Grundlage einer inklusiven Gemeindepastoral (http://www.weg-weisen.de/_media/_active/05_bibl_grundl.pdf; 26.06.2014).

Dabrock, Peter (2013): Toleranz und das Zusammenspiel von Inklusion und Integration (http://www.ekd.de/kirche-und-sport/downloads/sils2013_toleranz_und_das_zusammenspiel_von_inklusion_und_integrat.pdf; 26.06.2014).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2012): Was ist Inklusion? 16 persönliche Antworten, Berlin.

Evangelische Kirche im Rheinland (2008): Absage an Begriff und Sache christlicher Judenmission. Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12./13.12.2008 (https://www.ekir.de/ekir/dokumente/Absage_an_Judenmission-EKiR.pdf; 02.07.2014).

Evangelische Kirche im Rheinland (2013): Da kann ja jede(r) kommen – Inklusion und kirchliche Praxis. Eine Orientierungshilfe der Evangelischen Kirche im Rheinland. Herausgegeben von der Abteilung Bildung im Landeskirchenamt und dem Pädagogisch-Theologischen Institut der EKIR.

Inklusion in Kirchengemeinden. Beschluss der Vollversammlung des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Berlin am 17. November 2012 (http://www.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Dioezesanrat/beschluesse2012.pdf; 26.06.2014).

Inklusive Pädagogik (2014) (http://de.wikipedia.org/wiki/Inklusive_P%C3%A4dagogik; 28.06.2014).

Kastl, Jörg Michael (2012): Inklusion und Integration – oder: Ist „Inklusion“ Menschenrecht oder eine pädagogische Ideologie? Soziologische Thesen. Ergänzte Lesefassung eines Vortrags in der Villa Donnersmarck, Berlin am 16.10.2012, herausgegeben vom Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft (Fürst-Donnersmarck-Stiftung zu Berlin) (http://www.imew.de/fileadmin/Dokumente/Volltexte/FriedrichshainerKolloquien/Kastl_Inklusion_und_Integration_IMEW_Okt2012_END.pdf; 26.06.2014).

Kirche aller – eine vorläufige Erklärung (2003), hg. vom Ökumenischen Rat der Kirchen (<http://www.beb-einmischen.de/download/informationen/Zusammenfassung-OERK-Kirche-aller.pdf>; 26.06.2014).

Klatt, Ralf-Rainer (2013): Integration oder Inklusion – der feine Unterschied ... aus sportpolitischer Perspektive (http://www.ekd.de/kirche-und-sport/downloads/sils2013_exklusion_und_inklusion_aus_sportpolitischer_sicht.pdf; 26.06.2014).

Kronauer, Martin (2007): Inklusion – Exklusion: ein Klärungsversuch. Vortrag auf dem 10. Forum Weiterbildung des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung Bonn am 08.10.2007 (<http://www.die-bonn.de/doks/kronauer0701.pdf>; 26.06.2014).

Kronauer, Martin (2010): Inklusion – Exklusion. Eine historische und begriffliche Annäherung an die soziale Frage der Gegenwart, in: Ders. (Hg.): Inklusion und Weiterbildung. Reflexionen zur gesellschaftlichen Teilhabe in der Gegenwart, Gütersloh: Bertelsmann, S. 24-58.

Noss, Peter (2013): Exklusion und Inklusion in soziologischer und theologischer Sicht (http://www.ekd.de/kirche-und-sport/downloads/sils2103_exklusion_und_inklusion_in_sociologischer_und_theologischer_sicht.pdf; 26.06.2014).

Pädophilie (2014) (<http://de.wikipedia.org/wiki/P%C3%A4dophilie>; 28.06.2014).

Pawlas, Andreas (2013): Inklusion als selbstverständliche christliche Lebensweise?! Einige Einwürfe aus ethischer Perspektive; Deutsches Pfarrerblatt 7/2013 (http://www.pfarrerverband.de/pfarrerblatt//dpb_print.php?id=3413; 26.06.2014).

Pirner, Manfred L. (2011): Inklusion und Anthropologie – Christlich-pädagogische Perspektiven, Theo-Web. Zeitschrift für Religionspädagogik 10/2011, Heft 2, S. 155-167.

Schweiker, Wolfhard (2011): Inklusion. Aktuelle Herausforderung für Theologie und Kirche, Deutsches Pfarrerblatt 6/2011 (http://pfarrerverband.medio.de/pfarrerblatt/dpb_print.php?id=3004; 26.06.2014).

Weber, Friedrich (2013): Bibelarbeit „Gelebte Toleranz, Vielfalt und Teilhabe“ (http://www.ekd.de/kirche-und-sport/downloads/sils2013_bibelarbeit_gelebte_toleranz_vielfalt_und_teilhabe.pdf; 26.06.2014).

Wocken, Hans (2010): Über Widersacher der Inklusion und ihre Gegenreden. Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ 23/2010, S. 25-31.